

# **Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren im 2. klinischen (neue AO) und 3. klinischen (alte AO) Studienabschnitt - Praktisches Jahr (PJ) -**

Die vorliegende Verfahrensordnung wurde von der Studienkommission beschlossen und dem Rektorat zur Prüfung und zur Beschlussfassung im Senat weitergeleitet.

## **§ 1 Allgemein**

(1) Die Ausbildungsstätten (Universitäts-Klinikum und akademische Lehrkrankenhäuser) werden unter Angabe ihrer voraussichtlichen Ausbildungskapazität und der jeweils zur Ausbildung möglichen Wahlfachgebiete (§3 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppo)) fakultätsöffentlich durch den Studiendekan bekanntgegeben. Die Bekanntgabe ergeht - soweit möglich - jeweils spätestens drei Monate vor dem Beginn des Praktischen Jahres.

(2) Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres. Bei der Zuteilung der Bewerber/Bewerberinnen an die Lehrkrankenhäuser werden vorrangig die vertraglichen Verpflichtungen mit den Lehrkrankenhäusern berücksichtigt.

## **§ 2 Zuteilungsantrag**

(1) Der Antrag ergeht auf einem Formblatt, welches vom Studiendekanat - Klinischer Studienabschnitt - spätestens zusammen mit der Bekanntmachung (§ 1 Abs. 1) ausgegeben wird.

(2) Der Bewerber/die Bewerberin bezeichnet den gewünschten Ausbildungsort und das von ihm/ihr dort bevorzugte Wahlfach. Der Bewerber/die Bewerberin sollte sowohl hinsichtlich des Ausbildungsortes als auch des Wahlfaches Ausweichmöglichkeiten in 1., 2. und 3. Präferenz benennen.

(3) Der Antrag muss bis zu dem in der Bekanntmachung (§ 1 Abs. 1) festgelegten Zeitpunkt beim Studiendekanat eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Zuteilungsverfahren**

(1) Das Zuteilungsverfahren wird von dem/der für die klinischen Ausbildungsabschnitte zuständigen Studiendekan/Studiendekanin durchgeführt. Dieser/diese wird hierbei von zwei Studierenden unterstützt.

Über die Zuteilung der Bewerber/Bewerberinnen an die Universitätsklinik und Akademischen Lehrkrankenhäuser wird in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. Härtefall- bzw. Sonderanträge für die bevorzugte Berücksichtigung des ersten Ausbildungsortes müssen persönlich von den Studierenden an das Studiendekanat gestellt werden.  
Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die unter lang andauernder ärztlicher Behandlung stehen, ist die besondere Berücksichtigung des ersten Ausbildungsortes durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.  
Ein Härtefall liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Zuweisung zu einem bestimmten Ausbildungsort für den Studierenden/die Studierende aufgrund

außergewöhnlicher Umstände, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, geboten ist und durch die Zuweisung an einen anderen Ausbildungsort die Ableistung des Praktischen Jahres in Frage gestellt würde.

Das Wahlfach kann hierbei nicht berücksichtigt werden.

2. Bisher in Freiburg immatrikulierte Studierende.
3. Studierende von externen Universitäten.

Innerhalb der Gruppen 2 bis 3 erfolgt die Zuteilung im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze und unter Anwendung der in der nachstehenden Rangfolge genannten Auswahlkriterien:

1. Nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (mindestens 50 %).
2. Nachweis einer gesetzlichen Sorgspflicht, die am gewünschten Ausbildungsort zu erfüllen ist: bei der Kindesbetreuung durch nichteheliche Väter ist Voraussetzung, dass die Kindesmutter eine tatsächliche Betreuung bestätigt und außerdem nachgewiesen wird, dass die Eltern des nichtehelichen Kindes zusammenleben.
3. Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin mit seinem/ihrem Ehegatten am gewünschten Ausbildungsort.
4. Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin am gewünschten Ausbildungsort.
5. Alle übrigen Bewerber/Bewerberinnen.

Besteht Rangleichheit innerhalb der vorgenannten Bewerbergruppen, entscheidet über die Zuweisung das Los.

(2) Soweit dem in erster Präferenz geäußerten Ortswunsch nicht stattgegeben werden kann, werden die in der zweiten und dann in dritter Präferenz genannten Ausbildungsorte in gleicher Weise zugeteilt.

(3) Bewerber/Bewerberinnen mit erstem Ortswunsch Freiburg Universitätsklinikum, die an Lehrkrankenhäuser außerhalb des Universitätsklinikums zugewiesen werden und dort ihr für Freiburg gewünschtes Wahlfach nicht belegen können (weil es dort nicht angeboten wird), können unter der Voraussetzung, dass am Universitätsklinikum für dieses Wahlfach noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, dieses Wahlfach in Absprache mit dem Studiendekanat am Universitätsklinikum belegen.

In diesem Falle sind die Bewerber/Bewerberinnen verpflichtet, an dem zugewiesenen Lehrkrankenhaus mindestens ein Pflichtfach (komplettes Tertial) abzuleisten.

(4) Studierende, die sich mit Erstwunsch für ein Akademisches Lehrkrankenhaus (ALK) bewerben, dürfen ihr Wahlfach, sofern es am ALK nicht angeboten wird, auch am Universitätsklinikum Freiburg absolvieren, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass noch Ausbildungsplätze am Klinikum Freiburg vorhanden sind.

Außerdem haben diese Bewerber/Bewerberinnen die mündlichen Prüfungen im Rahmen des Zweiten Abschnitts bzw. Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zwingend am

Universitätsklinikum Freiburg abzulegen.

Satz 3 gilt entsprechend für Bewerber/Bewerberinnen mit erstem Ortswunsch Freiburg Universitätsklinikum, die ihr Wahlfach an einem Krankenhaus im Ausland ableisten.

Bewerber, die alle drei Tertiale am ALK ableisten möchten, haben Vorrang am betreffenden Akademischen Lehrkrankenhaus.

Nach PJ-Beginn im ALK ist ein Überwechseln auf ein Wahlfach am Freiburger Klinikum nicht mehr möglich.

(5) Studierende, die beide Pflichtfächer (Chirurgie und Innere Medizin) im Ausland absolvieren, können ihr Wahlfach an der Universitätsklinik ableisten, sofern hierfür ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.

(6) Der Studiendekan/die Studiendekanin unterrichtet den Bewerber/die Bewerberin unverzüglich nach Durchführung des Verteilungsverfahrens - spätestens aber vier Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres - schriftlich über die Zuteilung. Sie erfolgt unter Vorbehalt des Nachweises des bestandenen 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie der in § 27 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 festgelegten Einzelfächer und Querschnittsbereiche bzw. des Nachweises des bestandenen 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (alte AO).

(7) Innerhalb einer Frist von 14 Tagen muss eine schriftliche Annahmeerklärung des Bewerbers/der Bewerberin beim Studiendekanat erfolgen. Geht diese Annahmeerklärung nicht fristgerecht ein, wird der Ausbildungsplatz unter Zugrundelegung der Kriterien dieser Verteilungsordnung weiter vergeben.

(8) Nimmt ein Bewerber/eine Bewerberin die Tätigkeit bei der ihm/ihr zugeteilten Ausbildungsstätte nicht auf, so hat der Bewerber/die Bewerberin und die Ausbildungsstätte den Studiendekan/die Studiendekanin unverzüglich zu unterrichten.  
Eine bevorrechtigte Einstufung im nächsten Verteilungsverfahren erfolgt nicht.

#### **§ 4**

#### **Tausch**

(1) Die Bewerber/Bewerberinnen können die ihnen zugeteilten Ausbildungsplätze vor Beginn des Praktischen Jahres nur mit Zustimmung des Studiendekanats universitätsintern tauschen. Das Studiendekanat unterrichtet die jeweiligen Kliniken von dem Tausch.

(2) Ein Tausch während des Praktischen Jahres ist ausgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Neuzuteilung auf Antrag der Ausbildungsstätte oder des/der Studierenden**

(1) Lehnt eine Ausbildungsstätte aus Gründen, die in der Person des/der Studierenden liegen, die weitere Durchführung der Ausbildung ab, so weist der Studiendekan/die Studiendekanin dem Studierenden eine andere Ausbildungsstätte zu.

(2) Entsprechendes gilt, wenn der/die Studierende aus schwerwiegenden Gründen die weitere Durchführung der Ausbildung an der betreffenden Ausbildungsstätte ablehnt.

(3) Der/die Studierende ist vorher zu hören.

## **§ 6**

### **Wiederholung**

(1) Muss ein Prüfling auf Grund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gem. § 21 Abs. 2 Approbationsordnung für Ärzte (Nichtbestehen des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Ausschlussfrist des § 2 Abs. 3 der Verteilungsordnung gebunden.

(2) Die Zuteilung soll hier in der Regel zum Universitäts-Klinikum erfolgen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt – vorbehaltlich der zustimmenden Prüfung durch das Rektorat sowie der sich anschließenden Beschlussfassung durch den Senat der Universität – zum Wintersemester 2005 in Kraft und gilt somit erstmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/06